

Betreuungsvertrag Übermittagsbetreuung

Zwischen dem Förderverein der Ludgeri-Grundschule Dingden e.V. und den Erziehungsberechtigten wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung eines Platzes in der Übermittagsbetreuung (ÜMI) an der Ludgeri-Grundschule Dingden, Weberstrasse 24, 46499 Hamminkeln Dingden,

für das zu betreuende Kind

Name	Vorname
Geburtsdatum	
Straße	PLZ/Wohnort
Geschwisterkind in der ÜMI Ja, Name Nein	

Angaben der Erziehungsberechtigten

Name der Mutter	Name des Vaters
Vorname der Mutter	Vorname des Vaters
Straße	Straße
PLZ/Wohnort	PLZ/Wohnort
Telefonnummer	Telefonnummer
E-Mail Adresse	E-Mail Adresse

Das Betreuungsangebot „Übermittagsbetreuung“ (ÜMI) stellt ein verlässliches Halbtagsangebot dar. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einfluss der allg. Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen nach Unterrichtsschluss bis max. 13.20 Uhr; das

Betreuungsangebot gilt als schulische Veranstaltung. Die Übermittagsbetreuung basiert auf den hierzu erlassenen Bestimmungen und Rahmenbedingungen.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Laufzeit

- 1 Die Teilnahme an der „Übermittagsbetreuung“ ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach § 3 aus. Außerdem verpflichten die Erziehungsberechtigten sich mit der Anmeldung ihres Kindes zur Mitgliedschaft im Förderverein der Ludgeri-Grundschule Dingden e.V..

Die Anmeldung hat bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr zu erfolgen. Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. **Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme an der „Übermittagsbetreuung“ trifft der Förderverein der Ludgeri-Grundschule Dingden e.V. in Absprache mit der Schulleitung.**

- 2 Unterjährige Anmeldungen sind zum 1. eines Monats möglich. Hierbei sind Platzkapazität und Personalsituation zu beachten. Die Entscheidung über unterjährige Anmeldungen trifft der Förderverein der Ludgeri-Grundschule Dingden e.V. in Absprache mit der Schulleitung.
- 3 Die Abmeldung/Vertragskündigung muss schriftlich bis zum 31.05. für das folgende Schuljahr durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Sofern keine Vertragskündigung eingeht, besteht der Vertrag fort; er erlischt spätestens dann, wenn das Kind die Schule verlässt.
- 4 Es liegt im Ermessen des Fördervereins der Ludgeri-Grundschule Dingden e.V. einer vorzeitigen Vertragsauflösung mit einer Frist von einem Monat zum letzten eines Monats zuzustimmen. Diese Zustimmung kann nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Rücksprache und anschließend nur schriftlich erfolgen.
- 5 Im Falle von höherer Gewalt (Wetter, Pandemien, o.ä.) kann ein Betreuungsanspruch nicht garantiert werden.
- 6 An unterrichtsfreien Tagen (zum Beispiel Schulferien, Lehrerfortbildungen, bewegliche Ferientage, etc.) findet keine Betreuung statt. Bei Betreuungsproblemen außerhalb der Ferien, bzw. bei vorzeitigem Unterrichtsausfall (Zeugnisausgabe, etc.) greift die Regelung, wie sie für die gesamte Schulgemeinde zutrifft, dass über Alternativbetreuungsmöglichkeiten im Bedarfsfall mit der Schulleitung gesprochen werden kann.

- 7 Ein Kind kann durch den Förderverein der Ludgeri-Grundschule Dingden e.V. von der Teilnahme an der „ÜMI“ ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder
 - die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder
 - eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Personal nicht gegeben ist oder
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben in der ÜMI nicht zulässt.

§ 3 Beitragsregelung

- 1 Der Elternbeitrag beläuft sich auf monatlich 70,00 €/Kind.
- 2 Die Beitragspflicht entsteht ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn zur Teilnahme an der Betreuung.
- 3 Die Beitragshöhe ist einheitlich und unabhängig von der Anzahl der wöchentlichen Nutzungstage. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, ist der Beitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate zu zahlen. Der Elternbeitrag wird am 01. eines jeden Monats fällig und ist an den Förderverein der Ludgeri-Grundschule Dingden e.V. zu entrichten. Er wird vom Träger nach der vom Erziehungsberechtigten zu erteilender Einzugsermächtigung eingezogen.
- 4 Der Monatsbeitrag ist in voller Höhe auch für die Schließungszeiten während der Ferien sowie für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse (Höhere Gewalt, Infektionskrankheiten etc.) angesetzten Schließungszeiten zu entrichten.
- 5 Der Monatsbeitrag ist in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn Kinder aus Krankheitsgründen nicht die Einrichtung besuchen können oder wenn sie auf Wunsch der Erziehungsberechtigten der Einrichtung nachmittags teilweise oder regelmäßig fernbleiben.
- 6 Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird daher in voller Höhe berechnet. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet (§ 2 Abs. 5 des Betreuungsvertrags), oder von der Teilnahme an der „ÜMI“ ausgeschlossen (§2 Abs. 6 des Betreuungsvertrags) ist der Beitrag für den Monat, in dem das Kind nicht mehr komplett an der Betreuung teilnimmt, noch in voller Höhe zu entrichten.

- 7 Erfolgt die Aufnahme eines Kindes innerhalb eines Monats (§2 Abs. 3 des Betreuungsvertrags), so ist der volle Betrag für diesen Monat zu zahlen.

§ 4 Mitteilungen

- 1 Dem Träger ist Mitteilung zu machen, wenn sich die private oder berufliche Anschrift und die dazugehörige Telefonnummer der/des Erziehungsberechtigten ändert, damit dies in der Kartei des Kindes vermerkt werden kann. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind von den Erziehungsberechtigten ebenfalls mitzuteilen.
- (2) Soweit das zu betreuende Kind an einer schwerwiegenden Erkrankung leidet, welche das Kind während der Betreuungszeiten in eine lebensgefährliche oder die Gesundheit bedrohende oder schädigende Situation bringen kann, ist/sind die sorgeberechtigte/n Person/en verpflichtet, dem Förderverein der Ludgeri-Grundschule Dingden e.V. alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Schutz des Kindes, die Erstversorgung und die rettungsdienstliche und/oder notärztliche Versorgung erforderlich sind. Hierzu gehört auch die Hinterlegung notwendiger Medikamente mit Beipackzettel und einer Anleitung zur Notfallgabe.

§ 5 Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder sonstige Gründe

- 1 Bei Krankheit muss das Kind der Einrichtung fernbleiben. Die Erziehungsberechtigten teilen dies der Schule mit.
- 2 Bei Krankheiten in der Familie, bei denen eine Ansteckungsgefahr besteht, dürfen die Kinder, auch wenn sie selbst gesund sind, nicht die Einrichtung besuchen.
- 3 Längeres Fernbleiben aus sonstigen Gründen muss der Einrichtung ebenfalls mitgeteilt werden.

§ 6 Versicherungsschutz

- 1 Alle Kinder in der Einrichtung sind gesetzlich gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen. Hierzu gehören auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen. Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde machen.
- 2 Falls dem Kind auf dem Hin- oder Rückweg ein Unfall zustößt, ist dies der Schule unverzüglich noch am selben Tag mitzuteilen.

- 3 Haftpflicht - Deckungsschutz besteht nur während es Aufenthaltes in der Einrichtung sowie während einer von dieser durchgeführten Veranstaltung. Hin- und Rückweg sind vom Haftpflicht- Deckungsschutz ausgenommen.
- 4
- 5 Es wird deshalb empfohlen, für den Weg von und zur Einrichtung eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg des Kindes zwischen der Einrichtung und der Wohnung

Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Einrichtung obliegt allein den Erziehungsberechtigten. Die Einrichtung hat ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlässt.

§ 8 Einhaltung der Öffnungszeiten

Im Interesse der Kinder sind die offiziellen Öffnungszeiten einzuhalten.

§ 9 Klärung der Abholberechtigung

Holen Erziehungsberechtigte ihr Kind nicht persönlich ab und bei Familien, in denen nicht beide Elternteile sorgeberechtigt sind, ist der Einrichtung mitzuteilen, wer das Kind abholen darf.

§ 10 Datenschutz

(1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung.

(2) Im Rahmen des Betreuungsvertrages dürfen die personenbezogenen Daten des Kindes, der Erziehungsberechtigten sowie etwaiger weiterer Kontaktpersonen durch die Stadt Hamminkeln als Schulträger, die Schule und den Förderverein der Ludgeri-Grundschule Dingden e.V. verarbeitet werden, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Betreuungsvertrages einschließlich aller Sorgfaltspflichten erforderlich sind (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

§ 11 Vertragsbeginn / Vertragsende

Der Betreuungsvertrag beginnt mit dem 01.08.2025 und endet mit dem 31.07.2026.
Die vorgenannten Bedingungen über die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung werden
hiermit anerkannt.

Der Vertrag erlangt erst nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien Gültigkeit.

Ort, Datum _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Ort, Datum _____

Unterschrift Förderverein der Ludgeri-Grundschule Dingden e.V.